

Einstweilige Verfügung gegen Christoph Maria Herbsts Bestseller „Ein Traum von einem Schiff“

Handlungsempfehlung der dbv-Rechtskommission

Seit einigen Wochen steht „Ein Traum von einem Schiff“ von Christoph Maria Herbst auf den deutschen Bestsellerlisten. Viele Bibliotheken haben das Buch gekauft und im regulären Bestand.

Jetzt ist bekannt geworden, dass eine der im Buch karikierten Personen Klage erhoben hat; wobei es angeblich nur um eine kurze Passage von wenigen Zeilen geht. Das Gericht hat dem Verlag in einer „einstweiligen Verfügung“ bis auf Weiteres den Verkauf mit der beanstandeten Passage untersagt. Die noch nicht verkauften Bücher wurden zurückgerufen.

Für Bibliotheken stellt sich die Frage, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist. Muss das Buch aus der Ausleihe genommen werden?

Wir empfehlen, das Buch bis auf Weiteres im Bestand zu lassen und auch die Ausleihe zu gestatten.

Sinn und Zweck einer „einstweiligen Verfügung“ ist die Sicherung von Rechten bis zur endgültigen Klärung eines Streitfalls. Die einstweilige Verfügung besagt also noch nicht unbedingt, dass durch das Buch irgendwelche Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Durch die Verfügung signalisiert das Gericht nur, dass es eine Verletzung nicht für völlig ausgeschlossen hält. Daher darf der verklagte Verlag bis zur endgültigen Klärung die möglicherweise verletzende Passage erst einmal nicht weiter verbreiten. Der Verlag hat bereits erklärt, dass aus seiner Sicht keine Verletzung von fremden Rechten vorliegt und dass man die endgültige Entscheidung des Gerichts abwarten will.

Mindestens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils brauchen Bibliotheken nicht zu reagieren. Erst wenn in einem solchen Urteil eine Rechtsverletzung gerichtlich festgestellt werden sollte, sollten auch die Bibliotheken tätig werden. Es gibt dann verschiedene Möglichkeiten: 1. Aussonderung aus dem regulären Bestand und kontrollierte (Lesesaal-)Ausleihe nur für Wissenschaft und Forschung. 2. Rücksendung an den Verlag mit

gleichzeitiger Forderung eines einwandfreien Ersatzexemplars als Schadensersatz. 3. Die Schwärzung der rechtsverletzenden Stellen. (Diese letzte Möglichkeit empfehlen wir aus grundsätzlichen Erwägungen jedoch nicht! Es wäre ein falsches Signal, wenn Bibliotheken selber Bücher zensieren. Besser, bei gleichem Ergebnis, ist ein Umtausch beim Verlag.)

Für Rückfragen steht die Rechtskommission gerne zur Verfügung.

Dr. Arne Upmeier

Deutscher Bibliotheksverband e.V.
Kommission Recht
Der Vorsitzende